

ERNA –Zusatzvereinbarungen im Stornierungsfall für Reisen 2020 / 2021

Gebuchte Reisen können kostenfrei bis 48-Stunden vor der Anreise storniert werden, wenn:

- die Stornierung nachweislich auf Grundlage von konkreten Auswirkungen der Corona-Pandemie bei der Gruppe erfolgt, die eine Reise nicht ermöglichen (z. B. angeordnete Schulschließung, Quarantäne der Klasse bzw. Schule, behördliche Verfügung, dass Schulfahrt nicht stattfinden kann u. ä.)

Der Nachweis erfolgt durch öffentliche Allgemeinverfügung bzw. durch schriftliche Bestätigung der zuständigen Behörde.

- der Aufenthalt am Zielort durch ein dort wegen des Corona-Virus umzusetzendes allgemeines Beherbergungsverbot oder die gebuchte Anreise sowie die Durchführung des Programms nicht möglich sind

- wenn das Verbot der Unterbringung aufgrund der Anreise aus Gebieten mit erhöhtem Infektionsrisiko gilt. Für Gäste aus diesen Landkreisen ist die Beherbergung nur erlaubt, wenn diese über ein ärztliches Zeugnis (bei Anreise nicht älter als 48 h) verfügen, das bestätigt, dass keine Infektion mit SARS-CoV-2 vorliegt.

- kostenfreie Einzelrücktritte sind jederzeit möglich, wenn Eltern bzw. Schüler Covid-19-Krankheitssymptome melden und sich testen lassen (Nachweis) und dadurch nicht anreisen können